



CISV Germany, Group Hamburg
Deutsche Gesellschaft für internationale Kinder- und Jugendbegegnungen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „CISV Germany, Group Hamburg, Deutsche Gesellschaft für internationale Kinder- und Jugendbegegnungen e.V.“

Der Verein verwendet die Kurzbezeichnung „CISV“ und „CISV Hamburg“. Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Verständigung unter den Völkern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Begegnungen von Kindern und Jugendlichen auf nationaler und internationaler Ebene.
3. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Dingen.
4. Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen, die der internationalen Verständigung dienen, zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Eintritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand (Geschäftsstelle) schriftlich – nicht per Fax, Email o.ä. – zu übermitteln.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist frühestens im zweiten Jahr der Mitgliedschaft möglich. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Satzungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Im Falle des Einspruchs kann das auszuschließende Mitglied die Einsetzung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenausschusses





beantragen. Der Ehrenausschuss umfasst 5 Mitglieder des Vereins; Vorstandsmitglieder dürfen ihm nicht angehören. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

5. Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Mittel

Die zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und Stiftungen, sowie öffentliche Zuwendungen. Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 4.1 Festlegen der Tagesordnung
 - 4.2 Entgegennehmen des Jahres- und Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - 4.3 Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - 4.4 Wählen der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 3 auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.
 - 4.5 Wählen von zwei Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - 4.6 Entgegennehmen eines Jahresplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - 1.7 Festsetzen des Mitgliedsbeitrages für das nächste Geschäftsjahr.
 - 1.8 Wählen von Ehrenmitgliedern nach § 8.
 - 1.9 Beschließen über Satzungsänderungen nach § 11.
 - 1.10 Wählen von Delegierten für das National Board (Koordinierungsrat).
 - 1.11 Beschließen über die Auflösung des Vereins nach § 12.

§ 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Weise, etwa durch langjährige Mitarbeit, um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt





werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
2. Dem Vorstand gehören an: 1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart, Geschäftsführer, Schriftführer, Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der CISV-Juniorengruppe Hamburg.
3. Von der Mitgliederversammlung werden gewählt: 1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart, Geschäftsführer und Schriftführer.
4. Von der Mitgliederversammlung der CISV-Juniorengruppe Hamburg werden gewählt: Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Juniorengruppe.
5. Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Geschäftsführer.
6. Zwei der in § 9 Abs. 3 genannten Vorstandsmitglieder sind jeweils zeichnungsberechtigt.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Kuratorium

Zur Unterstützung des Vereins kann ein Kuratorium gebildet werden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, wenn sie vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden.
2. Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an das Amt für Jugend der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Maßgabe, es für gleichartige, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 3. April 2016 beschlossen.

